

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 206/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Januar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz
vom 22. März 2006 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Prozessbevoll-
mächtigten zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren Kosten nicht zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 22. März 2006 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen voller Erwerbsminderung, hilfsweise teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Der Kläger, der zuletzt eine Tätigkeit als Bodenlegerhelfer ausgeübt habe, sei nicht berufsunfähig. Zwar könne er seine bisherige Beschäftigung nicht mehr verrichten. Als allenfalls Angelernter oberen Ranges sei er jedoch auf die Tätigkeit eines einfachen Pförtners verweisbar, der er im Zeitpunkt des angeblichen Versicherungsfalles, Juni 2003, auch noch habe vollschichtig nachgehen können. Darüber hinaus scheide ein Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit auch deswegen aus, weil bereits im Juni 2003 die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht mehr vorgelegen hätten. Aus den dargelegten Gründen komme ebenfalls die Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung nicht in Betracht.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem, ihm am 7. April 2006 zugestellten Urteil hat der Kläger am 18. April 2006 durch seinen Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter dessen Beiordnung beantragt. Am 17. Juli 2006 hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers unter Vorlage einer Vollmacht die Beschwerde begründet und einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt. Zu dessen Begründung weist er darauf hin, dass er die Vollmacht aus bestimmten, im Einzelnen dargelegten Gründen erst jetzt habe vorlegen können.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 4 Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beiordnung eines Rechtsanwalts ist gemäß § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist nicht der Fall.
- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist begründet worden ist. Gemäß § 160a Abs 2 Satz 1 SGG ist die Beschwerde innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. Die Begründungsfrist endete für den Kläger mit Ablauf des 7. Juni 2006 (§ 64 Abs 2 SGG). Die Beschwerdebegründung ist jedoch erst am 17. Juli 2006 vorgelegt worden.
- 6 Gegen die Versäumung der Begründungsfrist ist dem Kläger keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten, so ist ihm gemäß § 67 SGG auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.



- 7 Der Kläger war nicht ohne Verschulden gehindert, die gesetzliche Begründungsfrist einzuhalten. Er war insbesondere nicht auf Grund seiner Bedürftigkeit außer Stande, die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde rechtzeitig einreichen zu lassen, da er bereits bei deren Einlegung anwaltschaftlich vertreten war und weder aus der Beschwerdeschrift noch aus der vorgelegten Vollmacht ein Hinweis darauf erkennbar ist, dass die anwaltschaftliche Vertretung in irgendeiner Weise eingeschränkt ist. Bringt aber der Prozessbevollmächtigte, nachdem er ein Rechtsmittel eingelegt hat, weder durch Niederlegung des Mandats noch auf sonstige Weise zum Ausdruck, dass er seine Vertretung auf die Einlegung des Rechtsmittels oder auf die Anbringung des Prozesskostenhilfesuchs beschränkt wissen will, so muss er die gesetzliche Frist für die Begründung des Rechtsmittels beachten und einhalten; anderenfalls treffen die Folgen der von ihm verschuldeten Fristversäumnis gemäß § 73 Abs 3 Satz 2 SGG seinen Mandanten (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 8 mwN*).
- 8 Die Versäumung der Begründungsfrist ist auch nicht deswegen ohne Verschulden erfolgt, weil der Prozessbevollmächtigte nach seiner Schilderung die schriftliche Vollmacht erst nach Ablauf der Begründungsfrist vorlegen konnte. Durch die fehlende Vollmachtsurkunde war er nicht gehindert, die Beschwerdebegründung innerhalb der Begründungsfrist einzureichen. Zwar ist gemäß § 73 Abs 2 Satz 1 SGG die Vollmacht schriftlich zu erteilen und eine Prozesshandlung des Vertreters ohne Vollmacht schwebend unwirksam (*Keller/Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 73 RdNr 18*). Die Vollmacht kann jedoch noch bis zur Verkündung der Entscheidung oder im schriftlichen Verfahren bis zur Herausgabe der Entscheidung zwecks Zustellung vorgelegt werden (*Keller/Leitherer aaO RdNr 13; vgl auch BSG SozR 3-1750 § 551 Nr 7 S 21; SozR 3-1500 § 160 Nr 20*), womit Prozesshandlungen genehmigt und wirksam werden.
- 9 Abgesehen davon ist die Beschwerde des Klägers auch deswegen unzulässig, weil der von ihm geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 10 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und ggf des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit



(Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger hat keinen der aufgezeigten Gesichtspunkte dargelegt.

- 11 Mit seinen übrigen Ausführungen macht er geltend, das LSG habe in der Sache falsch entschieden. Die sachliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils ist jedoch kein Revisionszulassungsgrund (*vgl § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG*).
- 12 Die weder frist- noch formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

